

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/072	26.09.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 928 - 931		Telefon: 80-94040

Ordnung zur Verleihung

der Bezeichnungen

„außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“,

„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der RWTH Aachen erlassen:

§ 1

¹Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der RWTH richtet sich nach den Regelungen des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die durch diese Ordnung konkretisiert werden.

§ 2

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ setzt in der Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 HG sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus. ²Die Verleihung des jeweiligen Titels ist nur an Personen möglich, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. ³Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Faches und der Berufungsfähigkeit gemessen. ²Zudem müssen die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen über die Promotion hinausgehen und sich insbesondere auch auf die letzten zwei Jahre vor der Beschlussfassung über die Verleihung erstrecken. ³Die Leistungen sind in zwei auswärtigen Gutachten nachzuweisen. ⁴Als Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren an Universitäten bestellt werden.
- (3) ¹Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung ist grundsätzlich eine regelmäßige, erfolgreiche, selbstständige Lehrtätigkeit von insgesamt 20 Semesterwochenstunden in den letzten fünf Jahren, wovon mindestens ein Jahr an der RWTH erbracht worden sein muss. ²Die selbstständige Lehrtätigkeit ergibt sich aus der Lehrbefugnis, einem Lehrauftrag oder einer Professurvertretung. ³Es können nur die tatsächlich geleisteten Stunden angerechnet werden. ⁴Bei einer geringeren Lehrtätigkeit verlängert sich die Frist entsprechend. ⁵Die Frist beginnt, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 HG vorliegen. ⁶Die Lehrleistung ist in mindestens einem der Gutachten nachzuweisen. ⁷Zudem ist ein Votum der Gruppe der Studierenden erforderlich. ⁸Sollte in den auswärtigen Gutachten die Lehrleistung nicht bestätigt werden können, muss diese in einem zusätzlichen internen Gutachten nachgewiesen werden. ⁹Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen kann ausnahmsweise die Frist nach Absatz 3 auf drei Jahre verkürzt werden, in denen mindestens eine Lehrleistung von 12 Semesterwochenstunden erbracht worden sein muss. ²Die außergewöhnlichen Leistungen sind in den Gutachten zu bescheinigen. ³Als Indiz für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein Listenplatz auf einer Berufsungsliste angesehen werden.
- (5) ¹Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.

§ 3

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt auf einem an der RWTH vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen an hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen, voraus. ²Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) ¹§ 2 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 4, 6 bis 9 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Liegen außergewöhnliche Leistungen vor, ist es ausnahmsweise ausreichend, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren regelmäßige Lehrleistungen im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden erbracht worden sind. ²Die außergewöhnlichen Leistungen sind in den Gutachten zu bescheinigen.

§ 4

- (1) ¹Die Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“ „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ verleihen die Fakultäten auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹Der Antrag muss enthalten:
 - a. Gutachten gemäß § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 sowie ein Votum der Studierenden,
 - b. einen allgemeinen und wissenschaftlichen Lebenslauf,
 - c. Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten, ggf. mit Liste der Patente,
 - d. den Nachweis über die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit,
 - e. ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0) oder bei Beschäftigten eine entsprechende Bestätigung der Personalabteilung.
- (3) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Rektorin bzw. dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. ²Vor Unterzeichnung der Urkunde durch die Rektorin bzw. den Rektor erfolgt eine Rechtsprüfung.
- (4) ¹Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ²Die Verleihung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 5

- (1) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden voraus. ²Bei „Honorarprofessorinnen“ und „Honorarprofessoren“ kann die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, der die oder der Betreffende angehört, die Lehrleistung bei Vorliegen besonderer Gründe auf eine Semesterwochenstunde reduzieren.
- (2) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

- (3) ¹Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der RWTH Aachen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das gesetzliche Rentenalter vollendet hat.
- (4) ¹Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 6

¹Diese Ordnung tritt 01.10.2007 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor an der RWTH Aachen vom 16.07.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 885 (S. 6510) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 19.09.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.09.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut